

Standard, ermäßigt oder befreit

Für Online-Händler kann das Steuerwirrwarr in Europa ein bürokratischer Alptraum sein. Finanzdienstleister wollen Abhilfe schaffen

VON SINAN REÇBER

BERLIN - Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben dem boomenden Online-Handel nochmal einen Schub verpasst: Auf 757 Milliarden Euro Marktvolumen wuchs das digitale Geschäft im Jahr 2020 in Europa – das ist ein Wachstum um 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr, wie Branchenzahlen im „European E-Commerce Report“ zeigen. Gleichzeitig hat in dem Jahr fast ein Drittel aller Online-Shopper in einem anderen EU-Land Waren bestellt, wie das Statistische Amt der Europäischen Union herausgefunden hat. Besonders gefragt sind Kleidung, Schuhe und Möbel.

Für die Kunden mag das breite Warenangebot im europäischen Binnenmarkt ein Segen sein. Viele Online-Händler zerbrechen sich jedoch den Kopf über die unterschiedlichen Sätze bei der Mehrwertsteuer in den 27 Mitgliedsstaaten. Denn die Unternehmen müssen für die verkaufte Ware die geltende Steuer an das Bestimmungsland abführen – also an das Land, in das die Bestellung geht. Wenn ein deutscher Modehändler in die Niederlande liefert, muss er einen anderen Steuersatz veranschlagen, als wenn er nach Frankreich oder Dänemark verkauft. Und je nach Warentyp gelten unterschiedliche ermäßigte Steuersätze. Das hat ein Wirrwarr verschiedener Steuersätze und -regeln zur Folge, das unzähligen Produkten zugeordnet werden muss.

Diesen Umsatzsteuer-Dschungel zu lichten, haben sich Finanzdienstleister wie eClear zur Aufgabe gemacht. Mit ihrer Software erleichtern sie den Online-Händlern das Berechnen und Abführen

der Steuern im EU-Ausland. Dafür kassieren die Dienstleister eine monatliche Gebühr und teils auch eine Kommission, die sich anteilig an den Umsätzen orientiert.

Roman Maria Koidl ist Gründer und Geschäftsführer des Berliner Finanzdienstleisters eClear. Mit dem Service seines Unternehmens – „ClearVAT“ heißt das Produkt – können E-Commerce-Händler in ganz Europa mehrwertsteuerfrei an Konsumenten liefern. Wie es funktioniert, erklärt der Österreicher anhand eines Beispiels: Zunächst bestellt ein Kunde aus Italien die Ware beim deutschen Online-Händler. „Für eine technische Sekunde kauft eClear die bestellte Ware des Online-Händlers an.“

Jetzt, so Koidl, verkauft eClear im Namen des Online-Händlers die Ware an den Kunden in Italien weiter, wie bei einem Kommissionsgeschäft. Anschließend verschickt der Händler die Waren an den Kunden im EU-Ausland. Dann zieht eClear den Kaufpreis vom Konsumenten mit dem richtigen Steuersatz ein und führt die Steuer an die Finanzbehörden ab, in diesem Fall an die in Italien.

Zudem zahlt eClear das Geld für die bestellte Ware an den Online-Händler aus und behält eine Gebühr zwischen 1,25 und 4,75 Prozent des Kaufpreises ein. „Für den Kunden bleibt es ein reibungsloser Kaufvorgang“, sagt Koidl. Und die Online-Händler zahlen keine Umsatzsteuer, weil aus der Transaktion bei diesem Geschäft rechtlich eine „innergemeinschaftliche Lieferung“ wird. Mehr als fünf Jahre nach seiner Gründung zählt das Fintech-Unternehmen über 8000 technisch angeschlossene Online-Händler, 75 Mitarbeiter – darunter Steuerbera-



Welcher Steuersatz gilt? Das fragen sich Onlineshop-Betreiber, wenn sie ihre Waren ins EU-Ausland verkaufen. Diverse Regeln und Ausnahmen steigern die Verwirrung. Foto: imago

ter, Datenspezialisten, Produktentwickler und Rechtsanwälte. Weitere 40 Mitarbeiter sollen noch hinzukommen. Neben fünf Standorten in Deutschland hat eClear auch ein Büro in Shanghai. Bis dahin war es aber ein weiter Weg, erklärt Koidl. „Bis das Unternehmen stand, musste ich einen langen, dunklen Tunnel bohren. Fast alle Menschen um mich herum sagten: Der kommt da nicht hinteraus, die Geschäftsidee ist zu kompliziert.“ Am Ende habe ihm sein Gespür als ehemaliger Journalist jedoch geholfen, das Steuerproblem im E-Commerce zu erkennen und eine Lösung zu entwickeln.

Dafür brauchte es Koidl zufolge neben einem Investment von 20 Millionen Euro lange Vorarbeiten für Genehmigungen, Banklizenzen und Zertifizierungen. Mitbewerber von eClear wie Hellotax oder Taxdoo führen die Umsatzsteuern nicht direkt an die Finanzbehörden ab – in dieser Hinsicht hat eClear ein europaweites Alleinstellungsmerkmal. Doch auch sie bieten den Online-Händlern Software an, mit der sie die Daten für die Umsatzsteuererklärungen sammeln und dann zum Melden verwenden können.

Angesichts von Neuerungen in der Steuerpolitik und rosigen Aussichten fürs E-Commerce wirken die Versprechen von Dienstleistern wie eClear verlockend: schnelles Wachstum ohne viel Bürokratie für aufstrebende Online-Händler und Rechtssicherheit für Online-Marktplätze wie Amazon. „Ein solcher Service kann den Online-Händlern viel Arbeit abnehmen. Das ist ein klarer Gewinn“, sagt Rechtsanwalt und Umsatzsteuer-Experte Matthias Oldiges. Allerdings weiß Oldiges auch, dass die bloße

Nutzung kein Allheilmittel für die Online-Händler ist. „Eine besondere Herausforderung für die Dienstleister liegt darin, Massenverfahren einerseits und kundenspezifische Betreuung andererseits in Einklang zu bringen. Zudem bleiben die Meldepflichten meist weiterhin beim Online-Händler.“ Aus diesem Grunde kooperierten die Finanzdienstleister regelmäßig mit lokalen Steuerberatern in den Bestimmungsländern. „Auch ist der Online-Händler in vielen weiteren Fällen, insbesondere bei Auseinandersetzungen mit den Finanzbehörden, auf die Hilfe einer Steuerkanzlei angewiesen.“ Oldiges unterstützt bei diesen Rechtsstreitigkeiten als Rechtsanwalt mit seiner auf Umsatzsteuer spezialisierten Kanzlei KMLZ.

Das komplexe Umsatzsteuersystem vereinfachen soll die am 1. Juli in Kraft getretene EU-Reform der Umsatzsteuer. Melden und entrichten können die Online-Händler ihre Umsatzsteuer seitdem über die sogenannte einzige Anlaufstelle (OSS) in ihrem Heimatland. In Deutschland ist dafür das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern (BOP) vorgesehen. Also müssen sich die Händler nicht mehr in jedem Lieferland einzeln bei den Steuerbehörden registrieren.

Während die Finanzdienstleister um die Gunst der Online-Händler wetteifern, bleibt der deutsche Staat allerdings träge. Denn die Technik für das vollautomatisierte Einspeisen von Steuerdaten ist im nationalen Online-Portal zum Ärger der Online-Händler noch immer nicht bereit. Sie müssen die Daten zu den Umsatzsteuern deshalb im BOP händisch eintragen – das kann ihnen auch die Software der Finanzdienstleister nicht abnehmen.